



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08368**
Datum: 16.10.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum: 16.10.2009

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	11.11.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Wahrnehmung einer einheitlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung im gemeindeübergreifenden Industriegebiet an der A 14

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarungen zur Wahrnehmung der einheitlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung im gemeindeübergreifenden Industriegebiet an der A 14 zu

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Wolfram Neumann
Beigeordneter für
Wirtschaft und Arbeit

Begründung:

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und dementsprechend genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und diesem die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich über Gebiete der Stadt Landsberg und der Gemeinden Peißen und Kabelsketal.

Damit befindet sich das Vertragsgebiet gleichzeitig im Zuständigkeitsbereich von zwei Abwasserzweckverbänden (AZV Saalkreis-Ost und AZV Queis/Dölbau), einem Trinkwasserzweckverband (WZV Saalkreis) und der Stadt Halle (Saale).

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird vom Stadtgebiet der Stadt Halle umfasst. Für diesen Bereich ist die Stadt Halle der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Der AZV Saalkreis-Ost sowie der AZV Queis/Dölbau verfügen im Vertragsgebiet nicht über Abwasserbeseitigungsanlagen, ebenso verfügt der WZV Saalkreis im Vertragsgebiet nicht über Wasserversorgungsanlagen.

Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“.

Diesem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zugrunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden- Zweckbindung der GA-Förderung („Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Dementsprechend bestimmt der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt.

Die Erschließung wird durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der GA- Förderung durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt.

Die Erschließung beinhaltet u. a. sowohl die Errichtung der erforderlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Straßen- und Grundstücksentwässerung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden.

Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung langfristig zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung dieser öffentlichen Aufgaben im Vertragsgebiet die folgenden Zweckvereinbarungen im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarungen hat eine entsprechende Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 13. Dezember 2009 sowie der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser vom 27.02.2002 dergestalt zu erfolgen, dass die Stadt Halle (Saale) ermächtigt wird, nunmehr auch auf dem Vertragsgebiet die entsprechenden hoheitlichen Aufgaben der Abwasserentsorgung sowie der Wasserversorgung übernimmt. Die Zulässigkeit der Ausdehnung dieser Aufgaben ergibt sich aus § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238).

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung |
| Anlage 2 | Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung AZV SK Ost |
| Anlage 3 | Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung AZV Queis/Dölbau |